



Platzordnung

1. Abschnitt II § 7.1 der Vereinssatzung / Rechte und Pflichten

- 1.1 Die Hunde sind beim Verlassen des Transportfahrzeuges im näheren Umfeld des Platzes und auf der am Platz vorbeiführenden Teerstraße angeleint zu führen. Abseits des aktiven Trainingsbetriebs sind Hunde auf dem gesamten Platz an der Leine zu führen.
- 1.2 Die Hunde müssen bereits ausgelassen sein, bevor der Übungsplatz betreten wird. Es darf nicht geduldet werden, dass der Hund auf oder direkt vor dem Übungsplatz markiert oder sich löst. Die Hundeführer/innen sind verpflichtet, von ihrem Hund verursachte Verunreinigungen sofort in geeigneter Weise zu entsorgen.
- 1.3 Die Übungsstunden beginnen zu den im Übungsplan festgelegten Zeiten und werden vom Ausbilder gemeinsam beendet.
- 1.4 Dem Vereinsmitglied ist es gestattet, auch außerhalb der offiziellen Übungszeiten das Ausbildungs- und Übungsgelände auf eigenes Risiko zu Trainingszwecken zu benutzen. Nichtmitglieder dürfen in Absprache mit zwei Vorstandsmitgliedern und nur in Begleitung eines Mitglieds das Übungsgelände auf eigenes Risiko betreten.
- 1.5 Das Nutzen der Geräte ist ausschließlich Hunden während des Trainings gestattet.
- 1.6 Stachel- und Korallenhalsbänder sind auf dem Ausbildungs- und Übungsgelände nicht erlaubt.
- 1.7 In die Räumlichkeiten dürfen Hunde unter Vorbehalt mitgenommen werden. Auf dem gepflasterten Platz ist der Aufenthalt des Hundes nur unter Aufsicht geduldet.
- 1.8 Der/die Hundeführer (in) hat dafür zu sorgen, dass sein/ihr allein gelassener Hund nicht anhaltend bellt. Von angebundenen allein gelassenen Hunden ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu halten.
- 1.9 Der Platz ist kein Auslauf-/Spielgelände. Zum Spielen und Auslaufen dürfen nur das Gelände im Bachdammbereich und der anschließende Weg benutzt werden. Es wird vorausgesetzt, dass dabei abgeleinte Hunde sich grundsätzlich nur so weit von dem/der Hundeführer (in) entfernen, dass sie jederzeit unter deren Aufsicht stehen und abgerufen werden können. Für eventuelle Schäden muss der/die jeweilige Hundeführer(in) in vollem Umfang haften.
- 1.10 Hunde ohne Versicherungsschutz sowie ausreichender Schutzimpfungen und kranke Hunde dürfen den Hundeplatz nicht betreten.
- 1.11 Welpen aus dem Auslandstierschutz können ab 15 Wochen am Übungsbetrieb teilnehmen (Tollwut-Erstimpfung kann frühestens mit 12 Wochen durchgeführt werden (+21 weitere Tage für einen wirksamen Impfschutz = 15 Wochen). Neben Angaben zum Hund und seinem Besitzer muss der Heimtierausweis den tierärztlichen Nachweis enthalten, dass der Hund über einen gültigen Impfschutz gegen Tollwut verfügt. Die Impfung darf nicht vor Anbringung des Mikrochips erfolgen, um eine eindeutige und unverwechselbare Zuordenbarkeit der Tollwutschutzimpfung zu gewährleisten
- 1.12 Mindestalter des Hundes in der Sportgruppe: Heranführen an die Sportart ab 12 Monaten, aktive Ausübung ab 15 Monaten. Läufige Hündinnen sind vom Übungsbetrieb ausgeschlossen.
- 1.13 Kinder dürfen nur in Absprache mit dem Ausbilder und ihren Eltern teilnehmen, desgleichen am Welpen- und Erziehungskurs. Eltern haften für ihre Kinder, sie müssen dafür Sorge tragen, dass ihre Kinder die Kurse nicht stören.

Die Entscheidung, ob und wann ein Kind am Training teilnehmen darf, entscheidet von Fall zu Fall der/die Ausbilder (in).
- 1.14 Bei Zuwiderhandlung gegen diese Platzordnung besteht keine Haftung und der Übungsleiter sowie dessen Beauftragte haben das Recht der Ausschließung vom laufenden Übungsbetrieb bzw. Verweisung vom Platz. Den Anweisungen der Trainer ist Folge zu leisten.
- 1.15 Eltern haften für ihre Kinder.
- 1.16 Gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz sollten das Ziel sein.
- 1.17 Während des Übungsbetriebs ist ein unbeaufsichtigtes Vereinsheim abzuschließen. Verantwortlich ist hierfür der jeweilige Ausbildungsleiter/Trainer. Ist eine Aufsichtsperson im Vereinsheim ständig anwesend, so kann während des Übungsbetriebs das Vereinsheim geöffnet bleiben.